

## 4 Verantwortlichkeiten

*LEITSATZ: Das Prinzip Hoffnung ist keine Führungsqualität!*

### 4.1 Wer ist Verantwortlicher?

Verantwortlich ist immer der Unternehmer oder Amtsleiter. Er kann unter gewissen Bedingungen seine Pflichten, die er nicht wahrnehmen kann, delegieren. So die Verantwortlichkeit über die Elektrizität, den Arbeitsschutz, die Gefahrstoffe, den Abfall etc.

Eine Person, sei es intern oder extern, die das dann wahrnimmt, nennt man formal-juristisch „Erfüllungsgehilfen“.

Dieser Erfüllungsgehilfe aber muss gewisse Bedingungen erfüllen, die neuerdings übersichtlich in der TRBS 1203 [45] aufgelistet und im nächsten Punkt genauer erläutert sind.

### 4.2 Wann bin ich ein Verantwortlicher?

Jeder, den der Unternehmer schriftlich beauftragt, eine seiner Pflichten zu übernehmen, wird zum Verantwortlichen. Allerdings muss man sein Einverständnis erklären und die notwendigen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen, d. h., es wird eine gefestigte Persönlichkeit vorausgesetzt, die mit beiden Beinen im Leben steht.

Was die fachlichen Voraussetzungen angeht, so setzt die TRBS 1203 [45] Folgendes voraus:

- Erhalt der notwendigen Ausbildung
- Erhalt der notwendigen Weiterbildung
- Erhalt des Sachwissens auf dem Stand der Technik

Grundlage hierfür ist u. a. das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) [2] mit seinem § 13 „Verantwortliche Person“.

**Hinweis:** Die Begriffe „verantwortliche Person“ und „Pflichtenübertragung“ sind bei korrekter Anwendung untrennbar miteinander verbunden!

### 4.3 Verkehrssicherungspflicht

Die Grundlage dazu ist im § 276 BGB [5] „Verantwortlichkeit des Schuldners“ zu finden:

*(2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.*

Verkehrssicherungspflichten wurden entwickelt, um bei Unterlassungen (deliktische) Rechtspflichten zum Handeln zu begründen. Auch die deliktsrechtliche Produkthaftung beruht auf Verkehrspflichten etwa in Hinblick auf die Herstellung gefährlicher Erzeugnisse. Innerhalb eines Unternehmens treffen die Verkehrssicherungspflichten – und damit die Haftung – nicht nur den Unternehmensträger, sondern ggf. auch Organe und Arbeitnehmer.

Durch tatsächliche Übernahme einer Gefahren abwehrenden Tätigkeit kann die Verkehrssicherungspflicht bei einem Dritten entstehen; der ursprüngliche Pflichtenträger bleibt jedoch zur **Überwachung verpflichtet**.

**Hinweis:** Sorgfältig ist also derjenige, der überwacht. Das heißt aber nicht: immer hinter jedem und allem stehen zu müssen – oft reicht eine Stichprobenkontrolle aus!

### 4.4 Organisationsverschulden

Die Pflicht, für Einsatz, Anleitung und Kontrolle des Hilfspersonals zu sorgen, ist eine Art Verkehrssicherungspflicht.

Der Verstoß ist eine widerrechtliche Handlung im Sinn des § 823 BGB [5]. Im § 823 „Schadensersatzpflicht“ steht:

*(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.*

*(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Fall des Verschuldens ein.*

**Hinweis:** Der Begriff „Organisationsverschulden“ ist sehr dehnbar und wird bei der Rechtsprechung gerne benutzt. Er ist gefährlich für Vorgesetzte! Denn der wesentliche Unterschied zwischen gewöhnlicher deliktischer Haftung und Haftung aufgrund Organisationsverschuldens liegt darin, dass der Haftende bei mangelhafter Organisation in der Regel auch dann haftet, wenn die im Einzelfall handelnde Hilfsperson kein Verschulden trifft.

**Auch für Ämter kann es gefährlich werden:** Im Bereich der Amtshaftung (§ 839 BGB) geht es z. B. um Organisationsverschulden, wenn ein Bürger durch staatliches Handeln Schaden erleidet und sich innerhalb der Behörde kein konkret Verantwortlicher findet. Kann ein Verschulden des zuständigen Amtsträgers nicht nachgewiesen werden, da er beispielsweise zu dem Zeitpunkt krank war, so schließt dies über die Rechtsfigur des Organisationsverschuldens eine schuldhaftige Pflichtverletzung nicht aus.

Ist eine Behörde in sachlicher und personeller Hinsicht nicht so ausgestattet, dass sie ihren Pflichten Dritten gegenüber ausreichend nachkommt, kann ein die Haftung auslösender Organisationsmangel der Behörde auch ohne persönliches Verschulden des Mitarbeiters vorliegen, z. B. bei Überlastung oder Überforderung der konkret handelnden Amtsträger und den daraus resultierenden Ausfällen aufgrund der Nichteinstellung bzw. Abordnung des zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personals.

Das ist hochinteressant, nicht wahr?

**Und auch die Aktiengesellschaften sind betroffen:** Denn in Aktiengesellschaften ist der Vorstand gesamtschuldnerisch für die pflichtgemäße Erfüllung der Organisationspflichten, speziell im Risikomanagement und Controlling, verantwortlich. Organisationsverschulden kann regelmäßig zu einer Nichtentlastung des Vorstands auf der Hauptversammlung führen. Weitere potenzielle Folgen sind Klagen von Anteilseignern sowie Delisting an Börsen oder Abberufung des Vorstands durch Aufsichtsorganisationen.

**FAZIT:** *Das kann man nicht ernst genug nehmen!*

## 4.5 Sorgfaltspflicht

Hier sind wir wieder beim § 276 BGB [5], also noch einmal:

*(2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.*

Es dreht sich also immer wieder um eine überschaubare Anzahl von Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Diese zu kennen, vereinfacht die Diskussionen mit Vorgesetzten und Kunden ganz gewaltig.

**Hinweis:** Ob im Privatleben oder im Beruf, wir müssen immer die notwendige Sorgfalt an den Tag legen. Je besser wir aber ausgebildet sind, je mehr wir wissen, desto mehr Sorgfalt erwartet der Gesetzgeber von uns!

## 4.6 Übertragung von Pflichten

Pflichten müssen eindeutig und vor allem schriftlich übertragen werden. Hier überschneidet sich die Pflichtenübertragung mit den Forderungen an die verantwortlichen Personen.

### **ArbSchG § 13 Verantwortliche Personen**

*(1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber ... Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebs beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse, sonstige nach Abs. 2 oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Unfallverhütungsvorschrift beauftragte Personen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse.*

*(2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.*

## 4.7 Die erforderlichen Beauftragten im Unternehmen

Wer ist für welchen Bereich verantwortlich, und wer hat welche Funktion? Dies sind die Fragestellungen und die Grundlagen zur Erstellung eines innerbetrieblichen Organigramms. Auch für die Funktionen der erforderlichen Beauftragten im Betrieb ist es sinnvoll, solche Strukturen anzuwenden bzw. sie in diese Strukturen einzuarbeiten. Dazu bedarf es einer weitreichenden Sichtung aller gesetzlichen Vorgaben, die vom Regelwerk der BG über das Arbeitssicherheitsgesetz, das IX. Sozialgesetzbuch bis hin zum technischen Regelwerk der Betriebssicherheitsverordnung [1] reicht.

Tabelle 4.1 zeigt, wer zu den Beauftragten gehört.

Name	Aufgabe	Verantwortung	Stellung im Betrieb	Bestellungspflicht	Recht	Wo steht es?
<b>Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sicherheitsfachkraft)</b>	Beratung, Überprüfung, Überwachung und Empfehlungen; vorgegebene Einsatzzeiten	keine Eigenverantwortung für den Arbeitsschutz „verantwortliche Beratung“	fachlich un-mittelbar unter Betriebsleiter	jeder Betrieb, Ausnahme: Teilnahme am Unternehmermodell (je nach Branche bei bis zu 50 Arbeitnehmern)	Weisungsfreiheit in Fachkundenanwendung; abstraktes Benachteiligungsverbot*	§§ 5–7 ASiG, BGV A2 (BVOASi im Bergbau)
<b>Sicherheitsbeauftragter</b>	Beratung und Überwachung vor Ort in seinem Tätigkeitsbereich	keine Eigenverantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz	keine besondere betriebliche Stellung	Betriebe > 20 Arbeitnehmern; Abweichungen (nach oben und unten) durch Unfallversicherungsträger möglich	abstraktes Benachteiligungsverbot*	§ 22 SGB VII (UVEG), BGV A1
<b>Betriebsarzt</b>	Unterstützungsfunktion durch Beratung, Untersuchung, Empfehlungen; vorgegebene Einsatzzeiten	keine Eigenverantwortung für den Gesundheitsschutz	fachlich un-mittelbar unter Betriebsleiter	jeder Betrieb, Ausnahme: Teilnahme am Unternehmermodell (je nach Branche bei bis zu 50 Arbeitnehmern)	Weisungsfreiheit in Fachkundenanwendung; abstraktes Benachteiligungsverbot*	§§ 2–4 ASiG, BGV A2 (BVOASi im Bergbau)
<b>Betriebs-sanitäter</b>	Erste Hilfe bei Arbeitsunfällen und akuten Gesundheitsstörungen, Gefahren für Leben und Gesundheit abzuwenden; Unterstützung ärztlicher Maßnahmen	keine Eigenverantwortung für den Gesundheitsschutz	keine besondere betriebliche Stellung	in Betrieben mit mehr als 1500 Mitarbeitern; wenn hohe Unfallgefahr besteht, bereits ab 250 und auf Baustellen mit mehr als 100 Mitarbeitern	bei Gefahr im Verzug	BGV A1, BGG 949
<b>Ersthelfer</b>	Erste Hilfe	keine Eigenverantwortung für den Gesundheitsschutz	keine besondere betriebliche Stellung	in Betrieben ab zwei Mitarbeitern; ab 20 Mitarbeitern müssen mind. 5 % (Verwaltung und Handel), bzw. sonst 10 % als Ersthelfer ausgebildet sein	bei Gefahr im Verzug	BGV A1

\* keine Benachteiligung aufgrund der Aufgabe

Tabelle 4.1 Beauftragte im Unternehmen –  
(Fortsetzung siehe nächste Seiten)

Name	Aufgabe	Verantwortung	Stellung im Betrieb	Bestellungs-pflicht	Recht	Wo steht es?
<b>befähigte Person zur Prüfung von Arbeitsmitteln</b>	Prüfung von Arbeitsmitteln nach Montage oder Instandsetzung; wiederkehrende Prüfungen; Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen	Prüfung von Arbeitsmitteln nach Montage oder Instandsetzung; wiederkehrende Prüfungen; Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen	keine besondere betriebliche Stellung; Befugnisse müssen übertragen werden	Betriebe mit prüfpflichtigen Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen	abstraktes Benachteiligungsverbot; Weisungsfreiheit	§§ 10, 14, 15, Anhang 1, Anhang 2 BetrSichV, § 2 Abs. 7 GPSG, TRBS 1203
<b>befähigte Person Explosionsgefährdungen</b>	Prüfungen zum Schutz vor Explosionsgefährdungen	Prüfungen zum Schutz vor Explosionsgefährdungen	keine besondere betriebliche Stellung; Befugnisse müssen übertragen werden	Betriebe mit prüfpflichtigen Arbeitsmitteln, überwachungsbedürftigen Anlagen und Ex-Anlagen	abstraktes Benachteiligungsverbot*; Weisungsfreiheit	§§ 5, 10, 14, 15, Anhänge 1–4 BetrSichV, § 2 (7) GPSG, TRBS 1201-1, TRBS 1203
<b>befähigte Person Druckgefährdungen</b>	Prüfungen zum Schutz vor Druckgefährdungen	Prüfungen zum Schutz vor Druckgefährdungen	keine besondere betriebliche Stellung; Befugnisse müssen übertragen werden	Betriebe mit prüfpflichtigen Arbeitsmitteln, überwachungsbedürftigen Anlagen und besonderen Druckgeräten	abstraktes Benachteiligungsverbot*; Weisungsfreiheit	
<b>befähigte Person elektrische Gefährdungen</b>	Prüfungen zum Schutz vor elektrischen Gefährdungen	Prüfungen zum Schutz vor elektrischen Gefährdungen	keine besondere betriebliche Stellung; Befugnisse müssen übertragen werden	Betriebe mit prüfpflichtigen Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen	abstraktes Benachteiligungsverbot*; Weisungsfreiheit	§§ 10, 14, 15, Anhänge 1 und 2 BetrSichV, § 2 (7) GPSG, TRBS 1203
<b>Betriebsbeauftragter für Abfall</b>	Überwachung, Beratung, Empfehlungen, Jahresbericht	Überwachung, Beratung, Empfehlungen, Jahresbericht	fachlich möglichst unmittelbar unter der Geschäftsführung; schriftliche Bestellung mit Bezeichnung der Aufgaben	Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinn § 4 BImSchG; Anlagen, in denen regelmäßig gefährliche Abfälle anfallen, und Anlagen, die in § 1 AbfBetrvV genannt sind	abstraktes Benachteiligungsverbot*; Kündigungsschutz	§§ 54–55 KrW-/AbfG, AbfBetrvV

\* keine Benachteiligung aufgrund der Aufgabe

**Tabelle 4.1** Beauftragte im Unternehmen (Fortsetzung)